„Wie schreibe ich eine gute Stellungnahme?“

- am Beispiel der Bebauungsplanung –

Naturschutztage 2023

Textbausteine zu relevanten Themenfeldern für Stellungnahmen

1. Grundsätzliche Einstellung/ Position

Textbausteine für Stellungnahme

- Im **Grundsatz sind wir mit der Planung einverstanden**, bitten **aber** um folgende Verbesserungen….
- Dem Bebauungsplan stellen wir **prinzipiell keine erheblichen Einwände** entgegen. Die Ausweisung des Gewerbegebietes **entspricht den planungsrechtlichen Vorgaben** des Regionalplanes und ist im Flächennutzungsplan dargestellt. Es handelt sich um eine im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegende Fläche, welche an das bestehende Gewerbegebiet **anknüpft** und somit auch grundsätzlich dem Ziel einer nachhaltigen Gewerbegebietsentwicklung unter Vermeidung weiterer zersiedelter Gewerbeflächen dient.
- Wir **begrüßen grundsätzlich die Nachverdichtung** im Innenbereich. Damit wird Wohnraum geschaffen, ohne zusätzlich freie Landschaft zu verbrauchen. Außerdem können so vorhandene Infrastruktureinrichtungen besser genutzt werden – das spart Ressourcen und Energie. Eine Nachverdichtung hat **jedoch auch ihre Grenzen** und muss ökologisch wertvolle Strukturen erhalten und entwickeln.

2. Baumschutz

Mögliche Festlegungen

- Pflanzbindung (Baum muss erhalten werden) und Pflanzgebot (Neupflanzung)

- DIN-Norm 18920 zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
- RAS-LP 4 "Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen"

Textbausteine für Stellungnahme

- Aus Sicht des Natur- und Umweltschutzes und des Klimaschutzes ist uns der Baumschutz im Plangebiet ein wichtiges Anliegen. Wir schlagen vor, **Laubgehölze mit Stammumfang ab 80 cm und Nadelgehölze mit Stammumfang ab 100 cm**, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu sichern. Liegt der Kronenabsatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unter dem Kronenabsatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Gehölzen (Bäume und Sträucher) muss der Einzelumfang eines Stammes in 100 cm Höhe mehr als 30 cm betragen. Für Bäume und Sträucher, die entfernt werden müssen, ist ein **qualitativ hochwertiger Ausgleich** zu pflanzen. Als **Ausgleichsfläche** bietet sich die **Grünfläche im Plangebiet** (oder ein nahegelegenes Gewässer) an.
- Wir schlagen vor, die **wertvollsten Bäume und Baumgruppen als geschützte Grünbestände zu sichern**.
- Es wurde **keine Bewertung der vorhandenen Gehölze** vorgenommen. Zumindest **ältere oder größere Bäume** hätten aufgenommen und bewertet werden müssen. Wir bitten zu prüfen, ob die wenigen vorhandenen Obstbäume wegen hoher ökologischer Wertigkeit erhalten werden können. Dies gilt insbesondere für die drei am SO-Rand des Grundstücks Wagnerstraße Nr. 4 stehenden Bäume, deren mittlerer eine **Spechthöhle** (mit Öffnung nach SW) hat. Außerdem kommt den vorhandenen, großen Bäumen eine wichtige **Rolle als CO_2-Speicher** zu.
- Positiv zu erwähnen ist, dass die **Grünfläche in das Wohngebiet ausgedehnt** werden soll. Bei den Baumaßnahmen ist darauf zu achten, **bestehende Grünstrukturen möglichst zu erhalten**. Daher schlagen wir vor, **Laubgehölze mit Stammumfang ab 80 cm** und **Nadelgehölze mit Stammumfang ab 100 cm**, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden **zu sichern**. Liegt der Kronenabsatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unter dem Kronenabsatz maßgebend. Bei **mehrstämmigen Gehölzen** (Bäume und Sträucher) muss der Einzelumfang eines Stammes in 100 cm Höhe **mehr als 30 cm** betragen.
- Aus Sicht des Natur- und Umweltschutzes und des Klimaschutzes ist uns der **Baumschutz im Plangebiet ein wichtiges Anliegen**. **Positiv zu erwähnen** ist, dass die bisherige Planung **bereits vorsieht, einzelne, besonders wertvolle Bäume zu erhalten** und **als geschützte Grünbestände zu sichern**, so beispielsweise die **Blutbuche** am Eingang des Parks. Da der Park in seiner Gesamtheit erhalten werden soll, sind dort aber **natürlich auch die anderen Bäume zu erhalten** und dementsprechend zu kennzeichnen.

- Ein **Erhalt der vorhandenen Bäume und Sträucher** ist sicherlich **auch im Hinblick auf den Wunsch der Investoren** und der Stadt Weingarten, das „14 Nothelfer“ zu einem **grünen und nachhaltigen Quartier** umzubauen, erstrebenswert.
- Grünstrukturen, die im Zuge der Baumaßnahmen entfernt werden müssen, sind **zu ersetzen**. Dafür empfiehlt es sich, eine **Pflanzliste** in den Bebauungsplan aufzunehmen.
- Der Bebauungsplan sollte auch Festsetzungen zur Begrünung der Anlage mit **heimischen Bäumen und Sträuchern** mit der **Mindestanzahl der zu pflanzenden Bäume und Sträucher** enthalten.
- Wir schlagen hierzu vor, die Anzahl der Baumpflanzungen auf **1 Baum je angefangene 200qm angefangene Grundstücksfläche** als Maßnahme der Klimawandelanpassung und Stärkung der Biodiversität festzusetzen. Alternativ kann auch die Anzahl der zu pflanzenden Bäume je Baugrundstück erhöht werden. Ein Laubbaum je Grundstück erscheint angesichts des **wahrzunehmenden Klimawandels und Rückgangs der Artenvielfalt** als unzulänglich.
- Zum Schutz von Bäumen sollte die Einhaltung der DIN Norm 18920 verpflichtend festgelegt werden.

3. Biodiversität und Artenschutz

<u>Festlegungen zu Biodiversität/ Artenschutz</u>

- **Pflanzgebote** (heimische Arten, Bienen-/ Insektenweiden) und **Pflanzbindung**
- Ausschließlich „**lebende“ Einfriedungen** (Hecken statt Zaun)
- **Verbot** der Ausbringung von **chemisch-/mineralischem Dünger** und/oder **Pflanzenschutzmitteln** auf öffentlichen und auch privaten Grünflächen (§ 34 Abs. 1 Satz 1 des Biodiversitätsstärkungsgesetz Baden-Württemberg)
- Pflicht zur Anlegung von **blütenreichen Extensiv-Wiesen** mit heimischem Saatgut in **Bereichen ohne Gehölzpflanzungen**
- Verpflichtung zur **Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange** (Hinweis)
- Festsetzung von **ökologisch sinnvollen Ausgleichsmaßnahmen** (Lage, Ökokonto, Bilanzierung, Pflanzgebot)
- Ggf. **vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen** (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) oder eine Ausnahmegenehmigung (§ 44 BNatSchG)
- § 39 Abs. 5 BNatSchG erlaubt **Rodung und Rückschnitt** von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüschen und anderen Gehölzen **nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar**.
- bei Baumfällungen ist vor Beginn immer durch einen **Fachmann eine Überprüfung von Höhlen, Spalten und Rissen** sowie auf Horstbäume hin vorzunehmen (auch hinsichtlich des potentiellen Vorkommens von Vögeln, Fledermäusen oder Kleinsäugern)
- Anbringen bzw. der Einbau geeigneter **Nisthilfen und Fledermauskästen**
- Verwendung von **Vogelschutzglas**

- **Außenbeleuchtung** nachts **bedarfsgerecht** über Bewegungsmelder
- Großflächige Beleuchtungen sind zu unterlassen
- **Vermeidung von Amphibienfallen** (Aufstiegsmöglichkeiten, Leitwirkung zu Gullis reduzieren,..)

Textbausteine für Stellungnahme

Artenschutz

- Laut **artenschutzrechtlichem Kurzbericht** fanden sich ein **altes Nest** eines gebäudebrütenden Singvogels (vermutlich Hausrotschwanz) sowie ein halb intaktes und sieben bereits nicht mehr vorhandene (jedoch **durch Spuren belegte) Nester** von Mehlschwalben an der Fassade der vorhandenen Bebauung. Weiterhin fanden sich laut artenschutzrechtlichem Kurzbericht unterhalb der Fensterläden auf der Ostseite des Hauptgebäudes vereinzelte Kotpellets von Fledermäusen, was auf eine mindestens **sporadische Nutzung als Quartier** hinweist.

- Der artenschutzrechtliche Kurzbericht schlägt dafür die **Anbringung von zwei Fledermauskästen, zwei Nisthilfen und zwei Doppelnisthilfen** an geeigneten Stellen vor. Diese **Maßnahmen finden sich jedoch in der Bebauungsplanänderung nicht**. **Wir bitten darum**, die Maßnahmen in die Bebauungsplanänderung **aufzunehmen.**

- Das Plangebiet hat eine **Relevanz sowohl als Lebensraum**, als auch als Anbindung des Tobelhangs an **Quartiere und Nahrungshabitate**. Daher ist es **begrüßenswert -und unbedingt notwendig-**, dass der **Park vollständig erhalten** bleiben soll. Die konkreten Ergebnisse der natur- und artenschutzfachlichen Prüfung stehen noch aus. Sollten sich die vermuteten **Flugstraßen und Leitlinien bestätigen**, **sind diese zu erhalten**, auch soweit sie über den Park hinausgehen und andere Baufelder betreffen.

- Bereits in der ersten naturschutzfachlichen Einschätzung wurde vermutet, dass sich schützenswerte Arten, vor allem verschiedene Fledermaus- und Vogelarten, im Plangebiet befinden. Das Plangebiet hat eine **Relevanz sowohl als Lebensraum**, als auch **als Anbindung** des Tobelhangs an **Quartiere und Nahrungshabitate**. Daher ist es **begrüßenswert -und unbedingt notwendig-**, dass der **Park vollständig erhalten** bleiben soll. Die konkreten Ergebnisse der natur- und artenschutzfachlichen Prüfung stehen noch aus. Sollten sich die vermuteten **Flugstraßen und Leitlinien bestätigen**, **sind diese zu erhalten**, auch soweit sie über den Park hinausgehen und andere Baufelder betreffen.

- Soweit geplant ist, im Park weitere Wege zu schaffen und diese auch zu beleuchten, ist darauf zu achten, dass die **Beleuchtung nachtaktive Insekten nicht beeinträchtigt**. Beispielsweise könnten **LED-Lampen** eingesetzt werden, die anhand eines **Bewegungsmelders eingeschaltet** werden.

- Bei der Schaffung der Wege ist -soweit überhaupt mit Belägen gearbeitet werden soll- auf **versickerungsfähige Beläge** zu achten.

- Auch der **an den Park angrenzende Bleicherbach** ist sowohl für den Artenschutz, als auch für die **Temperaturregulierung** wichtig und daher **in seiner Gesamtheit so zu erhalten**. In der naturschutzfachlichen Einschätzung wird der Bach und insbesondere der gehölzbestandene Steilhang als **zentrale Fläche für den Biotopverbund feuchter Standorte** und für Fledermäuse und Vögel beschrieben. **Es ist daher abzulehnen, das Gehölz zum Teil zu entfernen**, um eine Zugangsmöglichkeit zum Bach für Kinder zu schaffen, wie in der Informationsveranstaltung am 01.06.2022 angedeutet. Im Plangebiet lässt sich sicherlich ein Ort finden, an dem es Kindern ermöglicht werden kann, mit Wasser zu spielen, ohne dabei den Artenschutz zu beeinträchtigen.

Streuobstwiesen

- Es handelt sich dabei zusätzlich um einen **Eingriff in eine bestehende größere Streuobstwiese**. In § 33a Abs 1 NatSchG heißt es: „Streuobstbestände im Sinne des § 4 Absatz 7 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG), die eine **Mindestfläche von 1.500 m2** umfassen, sind **zu erhalten**." Dem ist aus unserer Sicht nichts hinzuzufügen.
- Die im **§ 22 NatSchG geforderte Aufwertung** sollte darin bestehen, den lückenhaften **Streuobstbestand zu ergänzen**. Ein Ausgleich für den Verlust dieser Streuobstwiese ist nicht möglich. Es würde Jahrzehnte dauern, bis neue Bäume die Funktionen des Bestandes übernehmen könnten.
- Eine **Begründung für eine Ausnahmegenehmigung erschließt sich uns nicht**. Die Allgemeinplätze „Wohnraumbedarf" und „Arrondierung" rechtfertigen keine solche Ausnahme.

Biotopverbund

- Die Fläche **liegt im „Biotopverbund Mittlere Standorte**" und ist als **Kernfläche** ausgewiesen. (siehe Bildausschnitt X). Das bedeutet, dass **Eingriffe dort untersagt** sind. **Ausnahmen** bedürfen einer **besonderen Rechtfertigung**. Im Gegenteil sind Kommunen sogar nach **§ 22 Abs. 2 und 3 NatSchG zum Erhalt und zu Verbesserungsmaßnahmen verpflichtet**: „Alle öffentlichen Planungsträger haben bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbunds zu berücksichtigen. Für die **Umsetzung erstellen die Gemeinden** für ihr Gebiet auf Grundlage des Fachplans Landesweiter Biotopverbund einschließlich des Generalwildwegeplans **Biotopverbundpläne oder passen die Landschafts- oder Grünordnungspläne an**.
- Die im **Fachplan „Landesweiter Biotopverbund**" einschließlich des Generalwildwegeplans dargestellten Biotopverbundelemente sind durch **Biotopgestaltungsmaßnahmen und durch Kompensationsmaßnahmen** mit dem Ziel zu ergänzen, den funktionalen Biotopverbund zu stärken." Das bedeutet, dass für die Gemeinde auf dieser Fläche eine **gesetzliche Pflicht zur Aufwertung** besteht.

- Somit unterliegen die Biotopverbundsflächen denselben Regeln, wie die Immissionsschutzflächen und dürfen nicht bebaut werden. Die Gemeinde ist verpflichtet, ihre Landschafts- und Grünordnungspläne entsprechend anzupassen. Durch das geplante Baugebiet sind Kernflächen des Biotopverbund betroffen. Es **stellt außerdem ein Trittsteinbiotop für die Funktionsfähigkeit des angrenzenden FFH-Lebensraums** dar, und diese würde durch den Wegfall beeinträchtigt. Denn gerade die **Biotopverbundsstrukturen sollen den Austausch von Organismen zwischen den bestehenden Schutzgebieten** ermöglichen. Diese Umstände schließen unserer Ansicht nach die Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 13b BauGB aus, da es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung eines FFH-Gebiets handelt und nach BauGB §1 Abs. 7, a,b die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes in Frage gestellt werden.

- **Wir plädieren** aufgrund dieser Tatsachen für **folgende Planänderungen**:

  - **Erhalt aller Bäume und der gesamten Gehölz- und Leitstrukturen** im Plangebiet
  - **Verzicht auf die Bebauung südlich der Gehölzstrukturen** entlang des verdolten Kreuzmoosbachs und Etablierung eines durchgängigen Grüngürtels an der südlichen Baugrenze.
  - Die **durchgängige Eingrünung** kommt auch der Einbindung in die Landschaft zugute, nutzt bereits bestehende Gehölzstrukturen und wertet diese auf
  - **Neugestaltung des Kreuzmoosbachs**: Öffnung bzw. Entrohrung/ -dolung des Baches und Pflanzung weiterer Randgehölze für den Biotopverbund zwischen den Biotopen im Osten und Westen, sowie Verbund zur Gehölzleitstruktur im Süden, die von südost nach nordwest verläuft

4. Klimaschutz

<u>Festlegungen zum Klimaschutz</u>

- Festlegung der **Art und des Maßes der baulichen Nutzung** mit dem Ziel **optimierter Kompaktheit** (z.B. GRZ und GFZ)
- Festlegung der **Bauweise** (z. B. offene oder geschlossene) mit dem Ziel optimierter Orientierung und **geringer gegenseitiger Verschattung**
- Festlegung der **Gebäudehöhen, Firstrichtung, Dachform und Dachneigung** zur Optimierung der Nutzungsmöglichkeiten **passiver Solarenergienutzung**
- **Ausrichtung der Baukörper** zur effizienten Nutzung von **Sonnenenergie** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- Festsetzung der **Baugrenzen** ggf. auch von Baulinien mit dem Ziel geringer gegenseitiger Verschattung (erweiterte Baukörperfestsetzung statt großzügige Baufenster)

- Festsetzung von **Versorgungsflächen, -anlagen und -leitungen mit dem Ziel einer (Option auf) Nah-/Fernwärmeversorgung** auf der Basis bzw. mit Unterstützung durch regenerative Energieträger
- **Nachhaltige Konzepte zur zentralen und dezentralen Versorgung** mit Wärme, Kälte und Strom aus erneuerbaren Energien und Kraft-Wärme-Kopplung, z. B. der Bau eines Wärmenetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 13 und 21 BauGB).
- **Festsetzung von Gebieten**, bei denen die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung **erneuerbarer Energien bzw. aus Kraft-Wärme-Kopplung** bei baulichen Maßnahmen berücksichtigt werden muss (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB),
- Festsetzung von **Grün- und Freiflächen**
- Festsetzung von der Bebauung freizuhaltender Schutzflächen z. B. als **Hochwasserschutz oder als Klimafunktionsräume**
- **Verpflichtende Dachbegrünung** bei geeigneten Dachformen (Flach-/Pulkdach)
- **Klimaneutrale Bauweise/ Passivhausstandard/ Nullenergiehaus (insbesondere bei städt. Eigentum)**
- Anbindung **an ÖPNV und Radwegenetz**, **Mobilitätskonzept**

<u>Textbausteine für Stellungnahme</u>

- **Begrüßenswert** ist, dass die Planung **ausschließlich Mehrfamilienhäuser** vorsieht. Zu treffen sind **Festsetzungen zur Minimierung der gegenseitigen Verschattung** der Baukörper, sodass **Solarenergie möglichst effizient** genutzt werden kann.

- **Die Stadt sollte als Grundstückseigentümer** Bauen im **Passivhausstandard oder als Nullenergiehaus vorschreiben** und **Festsetzungen zur Anzahl der Photovoltaikanlagen** und zur **Begrünung der Dachflächen** treffen. Anhand der Ansichten der geplanten Häuser in Anlage 9 ist zu erkennen, dass die **Bauherrin Flachdächer plant**. Diese könnten **über die gesetzlichen Vorgaben hinaus mit Photovoltaik bestückt** und **restlich begrünt** werden, was im Bebauungsplan vorgeschrieben werden sollte.

- Aufgrund der **guten Anbindung an den ÖPNV** (die nächste Bushaltestelle in der Gartenstraße ist in drei Minuten Fußweg zu erreichen), kann die erforderliche **Stellplatzzahl auf einen Stellplatz pro Haushalt reduziert** werden. Zusätzlich empfiehlt sich die **Ansiedlung von Carsharing** und **Leihfahrrädern** im Quartier.

- Der oberirdische **Parkplatz ist mit durchlässigen Flächenbelägen** zu versehen, ebenso nach Möglichkeit die Tiefgarage. Die Fläche der Tiefgarage ist **oberirdisch zu begrünen**
- Aus den vorliegenden **Unterlagen geht nicht hervor**, inwieweit auf eine **klimaneutrale Ausführung der Vorhaben** Wert gelegt wird. So könnte z.B. für die **Lager-, Parkplatz- und Dachflächen eine Pflicht zur Installation von Photovoltaik vorgeschrieben** und damit dem Klimaschutzschutz Rechnung getragen werden.
- Die von der XY GmbH auf dem Informationsabend am 01.06.2022 vorgestellte Planung sah eine **komplette Verglasung der Dachfläche** vor, um eine besondere Atmosphäre im Dachgeschoss zu schaffen. Eine solche komplette Verglasung **wäre nicht mit den gesetzlichen Vorgaben vereinbar** und würde das Ziel verfehlen, aus dem 14-Nothelfer ein nachhaltiges Quartier zu machen. Vielmehr besteht **mit der Restrukturierung des**

Dachs die Möglichkeit, über die gesetzlichen Vorgaben hinaus Photovoltaikanlagen einzusetzen und so das 14-Nothelfer tatsächlich zu einem Vorbild für nachhaltiges Wohnen und Leben zu machen.

- Auch beim Klimaschutz können wir in der Planung nicht ansatzweise erkennen, wie die künftig erforderliche Klimaneutralität erreicht werden soll. Allein schon aus diesem Grund ist das genannte Vorhaben abzulehnen.
- Die Naturschutzverbände werden künftig Baugebieten und Neubaumaßnahmen nur noch zustimmen, wenn sie wenigstens bei der Wärme- und Stromversorgung klimaneutral entwickelt werden. Bei der Mobilität wird dies an diesem Standort nicht möglich sein.
- Dass durch die Bodenversiegelung Senken zur Bindung von Treibhausgasen verschwinden, muss bei künftigen Planungen berücksichtigt und ausgeglichen werden.
- Die Stadt ist Eigentümerin und kann deshalb besonders energieeffizientes und ökologisches Bauen durchsetzen. Die Stadt Weingarten ist Mitglied der Initiative „CO2-neutrales Schussental“ und sollte deshalb ein klimaneutrales Neubaugebiet realisieren: durch Festsetzungen im Bebauungsplan (z.B. südexponierte Dächer- Pultdach, Flachdach), Vereinbarungen in den Kaufverträgen für die Grundstücke (z.B. Mindeststandard Wärmeschutz) und ein innovatives Nahwärme- und Mobilitätskonzept.

5. Flächen- und Ressourcensparen

Festsetzungen zum Flächen- und Ressourcensparen

- Verdichtet Bauen (Mehrfamilienhäuser statt Einfamilienhäuser), Parkplätze unter oder über der Erde (letzteres mit Solarmodulen)
- Verhältnis GRZ-GFZ in B-Plan (Höhe statt Fläche)
- Innen vor Außen (Infrastruktur vorhanden) – aber: Grenzen beachten! (Grüninseln, große Bäume)
- Wohnen und Arbeiten zusammenbringen
- Gute Anbindung an ÖPNV und Radwegenetz, Mobilitätskonzept
- Reduzierte Stellplatzzahl
- Carsharing im Quartier
- Wasserdurchlässige Beläge (Zufahrten, Stellplätze, Geh- und Radwege, untergeordnete Wege/ Straßen)
- Nachhaltige Baumaterialien (Recycling, Cradle-to-Cradle..)
- Ableitung von Niederschlagswasser der Dachflächen > muss auf dem privaten Grundstück versickern
- Bodenschutz bei Baumaßnahmen: https://www.rv.de/site/LRA_RV_Responsive/get/params_E796791605/18658595/Flyer-LK-Bodenschutz.pdf und Bodenschutzkonzept nach DIN 19639 bei mehr als 5.000 m²

Textbausteine für Stellungnahme

Flächensparen

- Mit der **Erweiterung des Gewerbegebietes** wird der **Flächenverbrauch weiter vorangetrieben** und damit der Empfehlung des Landes Baden-Württemberg (Flächenverbrauch „Netto Null“) entgegengewirkt. Die Notwendigkeit ist daher nur auszusprechen, wenn **plausibel dargestellt** wird, dass **die Nachfrage** nach weiteren Gewerbeansiedlungen in bereits **vorhandenen Gewerbegebieten nicht befriedigt** werden kann. Positiv ist dagegen zu vermerken, dass das Vorhaben **gut an bestehende Verkehrswege angebunden** ist, so dass **diesbezüglich der weitere Flächenverbrauch minimiert** wird. Parkierung- und Verkehrsflächen sind zu minimieren. **Parklätze** können auch **auf oder unter Gebäuden** entstehen.
- Wir können **nicht mittragen**, wie großzügig die Stadt bei der Überplanung **landwirtschaftlicher Nutzflächen** vorangeht. Wir benötigen diese **Flächen dringend zur Nahrungsmittelproduktion, für die Artenvielfalt und als Filter und Wasser – bzw. Klimagas-Speicher**.
- Die Vielzahl der Baugebiete in den Teilorten und nun die Erweiterungen des Ziegelwiese sind **in keiner Weise zukunftsfähig, solange auf die Um-Nutzung und Nach-Verdichtung** bestehender Strukturen **konsequent verzichtet** wird.
- Auch wenn durch die geplante Erweiterung **„nur“ landwirtschaftliche genutzte Intensivflächen** überbaut werden sollen, besitzen diese **dennoch einen Wert in Bezug auf die Erhaltung von Arten, den Klima-, Boden- und den Wasserschutz**. Eine Bebauung hätte auch Auswirkungen auf die beschriebenen angrenzenden naturnahen Lebensräume.
- Da die Ausweisung von Naturschutzgebieten das Artensterben nicht verhindern kann, kann die zukünftige Strategie doch nur heißen, Naturschutz, im Einklang mit der Landwirtschaft, auf der gesamten Fläche zu betreiben. Sprich: Jede unbebaute Fläche ist wichtig!
- Im **Übrigen fehlen Angaben zum Bedarf an Wohnbauflächen und Nachweise verfügbarer Flächen im Innenbereich**. Deshalb ist davon auszugehen, dass die Stadt versucht mit Hilfe der §§ 13 a und b BauGB noch so viele Baugebiete auszuweisen wie möglich, auch wenn der Bedarf nicht gegeben ist. Eine vorrangige Siedlungsentwicklung, die sich an **vorhandenen Potenzialen wie Brach- und Konversionsflächen, Baulücken und Baulandreserven** im Siedlungsbestand orientiert, ist **nicht zu erkennen**. Dem daraus resultierenden **ungesteuerten Wachstum** der Ortsränder auch auf ökologisch sensiblen Standorten ist entschieden entgegenzutreten (§ 13 a und b BauGB)
- Wir **begrüßen die Nachverdichtung im Innenbereich**. Damit wird Wohnraum geschaffen, **ohne zusätzlich freie Landschaft** zu verbrauchen. Außerdem können so **vorhandene Infrastruktureinrichtungen besser genutzt** werden – das spart Ressourcen. Eine Nachverdichtung **hat jedoch auch ihre Grenzen** und sollte ökologisch wertvolle Strukturen erhalten und entwickeln. Das gilt ganz besonders für die im Flächennutzungsplan ausgewiesene **Grünfläche im Plangebiet**.

- Vorbemerkung: Jedes Baugebiet im Außenbereich kostet das Allgemeinwesen mehr als es an Steuereinnahmen einbringt. Das wurde durch das Deutsche Institut für Urbanistik mehrfach nachgewiesen: "Die Beispielrechnungen für Gemeinden in Wachstumsregionen am Rande größerer Städte zeigen, dass beim Wohnungsbau die gesamten Folgekosten für innere und äußere Erschließung sowie soziale Infrastruktur höher sein dürften als die zusätzlichen Einnahmen.
- Eine negative Bilanz ergibt sich oft auch für die Ausweisung neuer Gewerbegebiete" (https://difu.de/presse/2008-02-05/neue-baugebiete-bringengemeinden-eher-finanzielle-verluste.html) Daher ist die Notwendigkeit eines Baugebiets genau zu überprüfen, da es nicht nur mit Lärm- und Verkehrsbelastungen einhergeht, sondern auch mit steigenden Abgaben und Gebühren für die Wohnbevölkerung. Ein Tool zur Prüfung der fiskalischen Auswirkungen findet sich hier: https://www.waskostetmein-baugebiet.de/

§13 (a)/ b-Baugebiete

Grundsätzliche Kritik an § 13b - Zusammenfassung

- **Keine Entwicklung aus FNP** – Ausweisung von Baugebieten **auch in Dörfern ohne gute Infrastruktur** (ÖPNV, Laden, Kindergarten…)
- **Keine Umweltprüfung** und **keine Ausgleichsmaßnahmen**
- **zweierlei Baurecht**
- **Keine Schaffung preiswerten Wohnraums** sondern von freistehende EFH
- Flächenverbrauch in Ba Wü bei über 6 Hektar pro Tag. Nachhaltigkeitsziel des Landes: unter **3,0 ha/Tag bis 2030**
- häufig **steigender Flächenverbrauch trotz Rückgang der Bevölkerung** (z.B. in Sigmaringen in 10 Jahren 400 ha neu mit Wohnungen bebaut obwohl Rückgang Einwohner um 5%)
- Nach Einschätzung von BBN, BDLA, BUND, NABU, UVP-Gesellschaft und DNR ist das Instrument des § 13b damit **wohnungspolitisch nicht zielführend, europarechtlich fragwürdig, planungsrechtlich widersi**nnig sowie **naturschutz- und umweltpolitisch unvertretbar**.
- Die **grundsätzliche Kritik an §13b- Baugebieten** teilen mit uns der **Sachverständigenrat für Umweltfragen** (Stellungnahme des SRU zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt“ **das Regierungspräsidium Tübingen und der Regionalverband Bodensee-Oberschwabe**n.
- Außerdem weisen wir Sie darauf hin, dass eine **Beschwerde der UVP-Gesellschaft** e.V. bei der **EU-Kommission wegen des Verstoßes des § 13b BauGB gegen die SUP-Richtlinie** läuft. Die Kommission hat mitgeteilt, dass sie die neue Regelung nun von Amts wegen prüfen wird. https://www.uvp.de/de/alle-news-uvp-recht/964-eu-beschwerde-baugb

Gesetzeszweck des § 13b

- Der § 13 b BauGB wurde geschaffen um **schnell preiswerten Wohnraum** – u.a. für Geflüchtete – zu schaffen. **Gedacht war an Mehrfamilienhäuser**. Die vorlegte Planung sieht dagegen acht Bauplätze für Einfamilienhäuser, fünf Bauplätze für Doppelhäuser und **lediglich zwei Bauplätze für Mehrfamilienhäuser** vor. Auch wenn darauf hingewiesen wird, dass die Planung unter Berücksichtigung des **Ortsbildes** vorgenommen wurde, ist dies **nicht nachvollziehbar**. Die geplante Größe der Mehrfamilienhäuser beträgt lediglich 4-6 Wohnungen und fügt sich mit dieser Größe auch in das Ortsbild ein, selbst wenn dieses von Einfamilien- und Doppelhäusern geprägt ist. Die Planung mit lediglich zwei Mehrfamilienhäusern verbraucht viel zu viel Fläche. Sie **geht an den Intentionen des Gesetzgebers gänzlich vorbei** und ist deshalb **abzulehnen.**
- Die vorlegte Planung sieht dagegen **überwiegend freistehende Einfamilienhäuser** vor. Der BUND wird neuen Baugebieten nur noch zustimmen, wenn sie **klimaneutral entwickelt** werden. Das ist mit entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen, wie **Wiedervernässung von Feuchtgebieten, Baumpflanzung, Holzbauweise, Anbindung an ÖPNV** etc. möglich und für uns unabdingbar. Anders können wir das uns noch zustehende regionale Klimagas-Budget nicht einhalten. Zum Schutz der Biodiversität, des Wassers, des Bodens, des Klimas und des Schutzgutes Mensch ist **für uns eine Umweltprüfung** und ein **Ausgleich für Versiegelung und Lebensraumverlust unabdingbar**.

Abwägungsfehler bei § 13b: Überangebot von EFH Bauplätzen, 13b und FNP

- Weiteren Wohnraumbedarf für ……. leitet die Gemeinde aus dem neu zu überarbeitendem Regionalplan ab. Hier errechnet die Gemeinde aufgrund des Zuwachses von 0,5% pro Jahr einen Bedarf von insgesamt ??? EW. Diesen zusätzlichen Bedarf zu decken, ist jedoch **Sache einer geordneten Bauleitplanung im Rahmen der Regional- und Flächennutzungspläne** mit entsprechenden flächen- und funktionsgemäßen Ausgleichsmaßnahmen. Der §13b wurde anlässlich der Flüchtlingskrise verabschiedet, um schnell und unbürokratisch Wohnraum zu schaffen, nicht um geordnete Bauleitverfahren zu ersetzen. Eine Vorhaltung von Bauplätzen für die nächsten Jahrzehnte ist für 13b-Verfahren nicht statthaft und nicht begründbar.

Maximale Planungsfläche

- Weiter darf nach § 13a BauGB ein Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nur dann aufgestellt werden wenn die Grundfläche **weniger als 20.000 qm** beträgt, wobei die Grundfläche **mehrerer Bebauungspläne**, die in einem **engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang** aufgestellt werden, **mitzurechnen sind** und wenn keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. (…) Deshalb ist unserer Meinung

nach die **Aufstellung eines Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren nicht** möglich (analog anwendbar für § 13b: Grundfläche weniger als 10.000 qm).

Nichtanwendbarkeit des §13b BauGB wegen fehlendem Siedlungsanschluss

- Dass Baugebiet „……." schließt **nur unzureichend an die bestehende Bebauung** an (Vgl. Abb.1). Das Rausragen in die freie Landschaft ist nach §13b nicht zulässig (vgl. Anschließen an im Zusammenhang bebaute Ortsteile VGH München, B. v. 04.05.2018, 15 NE 18.382 und OVG Lüneburg, B. v. 23.03.2020 –1 MN 136/19). Aus dem VGH Urteil: „Flächen schließen sich nicht an im Zusammenhang bebaute Ortsteile an, wenn eine Anbindung an den bestehenden Siedlungsbereich **nur über eine im Verhältnis zur Gesamtgröße des neuen Baugebiets völlig untergeordnete gemeinsame Grenze** erfolgt, der weitaus größere Teil des neuen Baugebiets sich aber derart vom bestehenden Ortsrand absetzt, dass im Ergebnis ein **neuer, selbständiger Siedlungsansatz** entsteht." Die Bebauung ist damit gesetzeswidrig und §13b BauGB kann nicht angewendet werden.

§ 13b: fehlender Wohnbedarfsnachweis und überschätzter Entwicklungsbedarf

- Im Übrigen **fehlen Angaben zum Bedarf an Wohnbauflächen und Nachweise verfügbarer Flächen im Innenbereich**. Deshalb ist davon auszugehen, dass die Stadt Bad Wurzach versucht mit Hilfe der §§ 13 a und **b** BauGB noch so viele Baugebiete auszuweisen wie möglich, **auch wenn der Bedarf nicht gegeben ist**. Eine vorrangige Siedlungsentwicklung, die sich an **vorhandenen Potenzialen wie Brach- und Konversionsflächen, Baulücken und Baulandreserven** im Siedlungsbestand orientiert, ist **nicht zu erkennen**. Dem daraus resultierenden ungesteuerten Wachstum der Ortsränder auch auf ökologisch sensiblen Standorten ist **entschieden entgegenzutreten**
- Auch im Rahmen des § 13b BauGB ist der Bedarf an **Investitionen zur Versorgung** der Bevölkerung mit Wohnraum **in der Abwägung angemessen** zu berücksichtigen (vgl. § 13a Abs. 2 Nr. 3 BauGB). In der Begründung zum Bebauungsplan „……." wird von einem Wachstum des Ortsteils von ??? Personen in den nächsten ?? Jahren ausgegangen. Nach Angaben der Gemeinde können davon nur ??? EW durch Aktivierung von Baulücken mit Wohnraum versorgt werden, da die Aktivierungsrate bis 2035 nur bei 1,5%/a läge. Es ist jedoch davon auszugehen, dass gerade in Zeiten und in Orten mit höherem Bedarf auch die Baulücken wesentlich früher zur Verfügung stehen. Die Landesregierung beabsichtigt außerdem durch **Einführung einer höheren Grundsteuer für unbebaute Grundstücke**, die Baulücken im Innenbereich früher zu aktivieren. Die Wohnbedarfsprognose ist fehlerhaft und der Bebauungsplan daher abzulehnen.

Abwägungsfehler bei § 13b: Fehlende Alternativenprüfung

- Die Kommune **muss darlegen, weshalb ein Bedarf an Bauland zusätzlich zum Flächennutzungsplan besteht**. **Baulandreserven, Nachverdichtung, Brachflächen und leerstehende Bausubstanz** innerhalb der Siedlungsgebiete sind vorrangig zu aktivieren. Ebenso müssen **flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen wie Mehrfamilienhäuse**r zwingend angewandt werden. Der ermittelte Flächenbedarf ist einer **Plausibilitätsprüfung** zu unterziehen. Dies ist im vorliegenden Bebauungsplanverfahren **unzureichend dargelegt**. Der Bebauungsplan ist daher abzulehnen.

§ 13b und Ausgleichsmaßnahmen

- Des Weiteren ist es unverständlich, dass die Gemeinde ……durch das **Ausnutzen des §13b BauGB auf die ihr zustehenden Ausgleichsmaßnahmen weitestgehend verzichtet**. Sie schädigt damit die Natur und die Bürgerschaft vorsätzlich, indem sie dieser **langfristig nicht nur die Folgekosten wie nachziehende Infrastruktur und Unterhalt aufbürdet**, sondern außerdem noch den Erholungswert und die Geschäftsgrundlage der Landwirtschaft entzieht und die Klimafestigkeit herabsetzt.

§ 13b und mangelnde FFH Vorprüfung

- Wenn der Bebauungsplan nach § 13b BauGB in der Nähe eines FFH-Gebietes oder Vogelschutzgebietes aufgestellt werden soll, dürfen **keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten** (§ 34 BNatSchG) bestehen. Dies ist mithilfe von Gutachten und einer FFH-Vorprüfung **konkret nachzuweisen**. Im Falle des Neubaugebiets „……." in ……sind das FFH-Gebiet „……" sowie das Naturschutzgebiet „……." in der unmittelbarer Nachbarschaft (Abstand < 100m) gelegen. Eine mögliche Beeinträchtigung des **FFH Gebiets wurde nicht untersucht** und kann nicht ausgeschlossen werden. Eine FFH Vorprüfung schließt eine Bebauung nach §13b aus.

§ 13b und Biotopverbund

- Somit unterliegen die **Biotopverbundsflächen** denselben Regeln, wie die Immissionsschutzflächen und dürfen **nicht bebaut** werden. Die Gemeinde ist verpflichtet, ihre Landschafts- und Grünordnungspläne entsprechend anzupassen. Durch das geplante Baugebiet sind **Kernflächen des Biotopverbund** betroffen. Es stellt außerdem ein **Trittsteinbiotop für die Funktionsfähigkeit** des angrenzenden **FFH-Lebensraums** dar, und diese würde durch den Wegfall beeinträchtigt. Denn gerade die **Biotopverbundsstrukturen** sollen den **Austausch von Organismen zwischen den bestehenden Schutzgebieten** ermöglichen. Diese Umstände **schließen unserer Ansicht nach die Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 13b BauGB aus**, da es sich um eine **erhebliche Beeinträchtigung** eines FFH-Gebiets handelt und nach BauGB §1 Abs. 7, a,b die **Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete** im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes in Frage gestellt werden.

§ 13 b und Artenschutz nach § 44 BNatschG

- Das beschleunigte Verfahren hat keine Auswirkung auf die Verpflichtungen zum Gebietsschutz und Artenschutz in der Bauleitplanung. Die **Artenschutzprüfung durch die Gemeinde ist zwingend durchzuführen**, und auch der **Schutz geschützter Landschaftsbestandteile** nach §29 BNatSchG und **geschützter Biotope nach §30** BNatSchG muss beachtet werden. Die Abwägung bezüglich geschützter Landschaftsbestandteile ist **nicht erfolgt**. Hier liegt ein Verfahrens- /Abwägungsfehler vor.

Ressourcenverbrauch

- **Neue Gebäude/ Bestandsgebäude** sollen **energieeffizient** und nach Möglichkeit unter **Wiederverwendung vorhandenen Baumaterials gebaut/ saniert** werden. Die Verwendung **nachhaltiger Baustoffe** und die Berücksichtigung einer **cradle-to-cradle Kreislaufwirtschaft** ist im Bebauungsplan zu integrieren
- Überschüssiger Boden sollte einer sinnvollen **möglichst hochwertigen Verwertung** zugeführt werden z.B. Auftrag auf landwirtschaftlichen Flächen, Gartenbau. Einer **Vor-Ort-Verwertung** des Erdaushubs ist grundsätzlich **Vorrang einzuräumen** (dies **ist frühzeitig** in Planung zu berücksichtigen) > z.B. Nutzung des Unterbodens als Substrat für Dachbegrünung

6. Umsetzung von Maßnahmen / Monitoring

Ausgangslage:

- **Große Defizite** bei der Umsetzung von Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen (Baumpflanzungen)
- oft **keine systematische „Bauabnahme**“

<u>Festsetzungen zur Umsetzung von Maßnahmen</u>

- **Nachweise** zur Einhaltung von Vorgaben durch den Bauherr/ die Bauherrin **einfordern** (z.B. Pflanznachweise, Versickerung von Niederschlagswasser)
- Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen, z.B. auch durch Aufstellung eines separaten B-Plans
- **Umsetzung und Pflege** von **Ausgleichsmaßnahmen sichern** (Grün-/ Landschaftsplaner*innen können mit Kontrolle beauftragt werden)
- **Pflanznachweise** von Bauherr*in einfordern
- **Monitoring der Festsetzungen** muss mit Bebauungsplan einhergehen
- Behörden auf Defizite hinweisen

Textbausteine für Stellungnahme

- Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen eines Monitorings auf ihre Umsetzung und Wirksamkeit zu prüfen. Es muss eine Verpflichtung zur Nachbesserung geben.
- Nisthilfen unterstützen nur eine relativ kleine Zahl von Fledermaus- und Vogelarten. Spechthöhlen können nicht durch Nisthilfen ersetzt werden. Auch Nahrungshabitate lassen sich nicht mit Nisthilfen schaffen.
- Die gepflanzten Bäume sollten im Rahmen einer **Pflanzbindung gesichert** werden, sodass diese bei Nichtpflanzung gegebenenfalls zu einem **späteren Zeitpunkt nachgefordert** werden können. Die Gemeinde kann **gem. § 178 BauGB den Eigentümer durch Bescheid verpflichten**, sein Grundstück entsprechend der Festsetzungen nach § 9 I Nr. 25 BauGB zu bepflanzen.
- Insgesamt besteht mit dem Rückgang von Biodiversität und Lebensräumen zunehmend die Notwendigkeit, Pflanzungen von Grünstrukturen z.B. über ein **Monitoring durch die Gemeinde** zu begleiten, um mögliche Lücken oder Versäumnisse in der Pflanzung zu verhindern bzw. gegebenenfalls entsprechende **Maßnahmen und Forderungen einzuleiten**.
- Angesichts der überschaubaren Anzahl an Neubaugebieten in der Gemeinde Waldburg, scheint auch eine **Überprüfung der Festsetzungen zu den Pflanzungen vor Ort** zumutbar zu sein. Alternativ oder kumulativ besteht die Möglichkeit der **Verpflichtung zur Erbringung eines Pflanznachweises oder zumindest des Nachweises einer Pflanzbestellung**, um die tatsächliche Umsetzung der Pflanzgebote zu fördern.
- Auch für **Ausgleichsmaßnahmen ist ein regelmäßiges Monitoring** wichtig, um die positiven Effekte für den Arten- und Biotopschutz zu sichern.
- "Die Erfahrung lehrt uns, dass **Ausgleichsmaßnahmen auf Privatflächen in der Regel nicht durchsetzbar** sind. Baume mit Pflanzbindung werden oft später auf Grundlage eine Befreiungsantrages gefällt. Deswegen **plädieren wir für Ausgleichsmaßnahmen auf städtischen Flächen** und zwar..."

7. Ergebnis/ Fazit

<u>Textbausteine für Stellungnahme</u>

- Der geplante Ausbau des Gewerbegebietes „Karrer“ nach Norden im Sinne des geplanten Vorhabens wird **einen weiteren Flächenverbrauch** und **Verlust an naturnahen Flächen** nach sich ziehen. **Wegen** der guten Verkehrsanbindung, der geringen Störung von Arten und Biotopen und unter Hinweis auf die aufgezeigten Maßnahmen zum Ausgleich des bestehenden Eingriffs in das Landschaftsbild und zum Klimaschutz **kann dem Vorhaben seitens des BUND zugestimmt werden**.

8. Weitere Handlungsmöglichkeiten

Vertragliche Vereinbarungen (Städtebaulicher Vertrag)

Städtebauliche Verträge können enthalten: konkrete Vereinbarungen z.B. mit Investoren, Vorhabenträger oder Grundstückseigentürmer

Gegenstand: z.B. "die Errichtung und Nutzung von Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung", wenn dies den mit den städtebaulichen Planungen verfolgten Zielen und Zwecken entspricht (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 BauGB).

- **Möglichkeit eines Anschluss-/Benutzungszwang** zur Umsetzung von **Nahwärmekonzepten** prüfen

Verkauf von Grundstücken mit Klimaschutzauflagen koppeln

- Eventuelle Kopplung mit Bonussystem/ Kaufpreisnachlass
- Beispiel: Gemeinde Schier: https://www.schlier.de/wirtschaft-tourismus/gewerbestandort/gewerbegebiet > Bonussystem für besonderes Engagement, z.B. hinsichtlich Flächensparen (GRZ + GFZ < 0,7), Fassadengrün etc.
- Aufbau/ Ausbau von Wärmenetzen, Ausweisung von Flächen für EE im FNP, Festlegung von Nachhaltigkeitskriterien bei Ausschreibung der Energieversorgung

9. Handreichungen zu Stellungnahmen und Verbandsbeteiligung

Titel	Herausgeber	Inhaltlicher Fokus	Zugriff
Begleitendes Handout zum BUND-Workshop „Wie schreibe ich eine gute Stellungnahme?“	BUND Regionalverband Bodensee-Oberschwaben	- Überblick über Prüfaspekte / Schutzgütern bei Stellungnahmen - Textbausteine / Musterformulierungen zu den einzelnen Themen	www.bund-bodensee-oberschwaben.de oder auf Anfrage in der Geschäftsstelle BUND Bodensee-Oberschwaben

Handreichung des BUND-Landesverbands Baden-Württemberg zur Verbandsbeteiligung: „Wie erarbeite ich eine Stellungnahme?“	BUND Landesverband Baden-Württemberg	- Beteiligungsrechte - Verbandspolitische Ziele - Frühzeitige Beteiligungsformate - Vorgehen beim Verfassen einer Stellungnahme - Inhaltliche und formale Anforderungen - **Vgl. Inhalt dieses Workshops!**	www.bund-bodensee-oberschwaben.de oder auf Anfrage beim BUND-Landesverband BaWü bzw. BUND-Regionalverband Bodensee-Oberschwaben
Beteiligungs- und Klagerechte in Umweltangelegenheiten in Baden-Württemberg: Ein Leitfaden für die Praxis	Informationsdienst Umweltrecht (IDUR) e.V. und Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) e.V.	- Allgemeine Öffentlichkeitsbeteiligung - Besondere Beteiligungs- und Klagerechte der anerkannten Umweltverbände - Anspruch auf Umweltinformationen	https://lnv-bw.de/wp-content/uploads/2015/10/BeteiligungsundKlagerechte.pdf
Wie schreibt man eine Stellungnahme? **Tipps für die Naturschutzverbände**	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) e.V. (LNV-Info 7/2016 und BUND-Handreichung zur Verbandsbeteiligung 9/2016)	- Beteiligungsrechte - Verbandspolitische Ziele - Frühzeitige Beteiligungsformate - Vorgehen beim Verfassen einer Stellungnahme - Inhaltliche und formale Anforderungen - **Vgl. Inhalt dieses Workshops!**	https://lnv-bw.de/wp-content/uploads/2016/08/2016-07-LNV-INFO_Stellungnahmen-schreiben.pdf

Wie schreibt man eine Stellungnahme?	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) e.V.	- Hinweise zum Verfassen einer Stellungnahme - Formale Anforderungen - Checkliste für Ihre Stellungnahme	http://lnv-bw.de/wie-schreibt-man-eine-stellungnahme/#check
Thesenpapier zum § 13b **Baugesetzbuch (BauGB)**	BUND, NABU et al.	- Argumente gegen § 13b-Baugebiete	https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/nachbarnatur/191025-thesenpapier-13b-baugb.pdf
Rechtsgutachten: **Konsequenzen für anerkannte Umweltverbände aus den Neuregelungen** **des § 13b BauGB**	Kanzlei Philipp-Gerlach und Teßmer	- Rechtliche Anforderungen für die Ausweisung von § 13b-Baugebieten - Argumentationslinien / Ansatzpunkte für Stellungnahmen der Verbände	Auf Anfrage beim BUND-Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

10. Weiterführende Informationen

Umweltinformationsgesetz

Mit dem Umweltinformationsgesetz wurde die zentrale Forderung der Aarhus-Konvention für das Recht auf freien Zugang zu Umweltinformationen in deutsches Recht umgesetzt. Die Umweltinformationen werden mit Hilfe von Umweltinformationssystemen (UIS) für die Bürger zugänglich gemacht. Beispiele in Baden-Württemberg sind „Umwelt-Datenbanken und -Karten Online (UDO)" oder „Fachdokumente Online (FADO)", aber auch die mobile App „Meine Umwelt", die Umweltdaten sowie erlebnispädagogische Angebote präsentiert.

Umweltverträglichkeitsprüfung: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/vertraeglichkeitspruefung

Natur- und Artenschutz in der Bauleitplanung: https://vm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Publikationen/Bauen/Broschuere_Natur-_und_Artenschutz_in_der_Bauleitplanung.pdf

Eingriffsregelung, Landschaftsplanung und Ökokonto: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/eingriffsregelung-landschaftsplanung

Taschenbuch des Naturschutzes: http://lnv-bw.de/taschenbuch-des-naturschutzes-2016/

Karten Natur und Umwelt Ba-Wü: http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/index.xhtml?pid=.Natur%20und%20Landschaft

Liegenschaftskataster und Orthofotos/aktuelle Luftbilder: http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml

Geodaten Ba Wü: https://www.lgl-bw.de/lgl-internet/opencms/de/07_Produkte_und_Dienstleistungen/Geodaten/ und https://www.geoportal-bw.de/#/

Aktuelle Beteiligungsverfahren in Ba Wü /Regbez. Tü: http://lnv-bw.de/beteiligungsverfahren/#Regierungsbezirk_Tuebingen

Landesnaturschutzverband Ba-Wü: http://lnv-bw.de/

Informationen der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW), z.B. Artenschutz, Naturschutz und Flächenschutz: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft und https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/umweltdaten-umweltindikatoren/umweltdaten-berichte

Artenschutzrechtliche Prüfung: https://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/naturschutz/instrumente-des-naturschutzes/eingriffsregelung/umsetzung-der-artenschutzrechtlichen-bestimmungen/#:~:text=Spezielle%20artenschutzrechtliche%20Pr%C3%BCfung,Tiere%20oder%20Pflanzen%20gesch%C3%A4digt%20werden.

Verzeichnisse Tiere und Pflanzen/Rote Listen: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/232616/rote_liste_Brutvogelarten_6te_Fassung.pdf/d36e78f6-b8a4-4794-a602-779de6bac6fa und https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/rote-listen

Flächenverbrauch / Flächen gewinnen: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/boden/flaecheninanspruchnahme#:~:text=Die%20Bundesregierung%20hat%20das%20Ziel,3%20Hektar%20pro%20Tag%20ab.

Lexikon zur Stadt und Raumentwicklung der ARL (Akademie für Raumentwicklung in der Leibniz-Gemeinschaft): https://shop.arl-net.de/handwoerterbuch-stadt-raumentwicklung.html

Infos zum Umweltrecht: http://idur.de/ und IDUR-Schnellbriefe: https://idur.de/category/schnellbriefe-2/schnellbriefe/

Infos zum Baumschutz: http://idur.de/baumschutzrechtliche-grundlagen-verkehrssicherungspflichten-aktionsmoeglichkeiten/

Bodenschutz bei Baumaßnahmen: Bodenschutz bei Baumaßnahmen: https://www.rv.de/site/LRA_RV_Responsive/get/params_E796791605/18658595/Flyer-LK-Bodenschutz.pdf

11. Kontakt

BUND Bodensee-Oberschwaben, Ulfried Miller, Leonhardstraße 1, 88212 Ravensburg, Telefon 0751/21451, ulfried.miller@bund.net und martin.wichmann@bund.net (BUND-Landesvorstand)